

Konferenz der katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik
Deutschland
Wiesbadenerstr. 19
16515 Oranienburg

DIE LEBENSLANGE FREIHEITSSTRAFE IST ABZUSCHAFFEN.

Die Katholische Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe* und die Konferenz der katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in Deutschland sprechen sich für die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe aus. Die lebenslange Freiheitsstrafe widerspricht der Würde des Menschen, seinem Recht auf Hoffnung und auf die Entwicklung einer menschenwürdigen Zukunftsperspektive.

1. Rechtliche Ausgangslage:

Mit Art. 102 GG wurde 1949 die Todesstrafe abgeschafft. An ihre Stelle trat die lebenslange Freiheitsstrafe. Diese ist zwingend vorgeschrieben bei Mord und wird fast ausschließlich aufgrund dieses Tatbestands verhängt (97% der Fälle).

Der entsprechende und auch heute noch gültige Paragraph 211 StGB erhielt seine endgültige Fassung 1941 während der NS-Diktatur. Danach ist Mörder, "wer aus Mordlust, aus Habgier oder aus sonst niedrigen Beweggründen ... einen Menschen tötet." Damit wird auch heute noch nicht in erster Linie auf den Tatbestand des Mordes, sondern auf die Person des Täters abgestellt: "Mörder ist, wer ..." (§211 StGB). Entsprechend liegen den eine Tötung als Mord qualifizierenden Merkmalen stigmatisierende und teilweise auf den Charakter der Persönlichkeit zielende dauerhafte Zuschreibungen zugrunde.

Das Bundesverfassungsgericht (BVG) hat in einer Entscheidung von 1977 die lebenslange Freiheitsstrafe als mit dem Grundgesetz vereinbar angesehen, u. a. unter der Bedingung, dass

* Die Katholische Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe hat sich in den Mitgliederversammlungen 1993 und 1994 mit dem Thema "lebenslange Freiheitsstrafe" beschäftigt. Die Vorträge der Tagung vom 18.-19. Mai 1993 sind veröffentlicht in: Nikolai/-Reindl (Hrsg.), Lebenslänglich, Freiburg 1993

dem Verurteilten grundsätzlich die Chance verbleiben müsse, die Freiheit wieder zu erlangen. 1982 wird die bedingte Entlassung der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten in § 57a StGB geregelt. Insbesondere die sog. Schuldschwereklausel, nach der nur bedingt entlassen werden kann, wenn die besondere Schwere der Schuld die weitere Vollstreckung nicht gebietet, hat in der Folgezeit zu divergierenden Ergebnissen in der Rechtsprechung geführt. Mit seinem Urteil vom 3.6.1992 (BVerfGE 86, 288 ff.) wollte das BVerfG zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung beitragen und mehr Rechtssicherheit gewährleisten, indem es die Gewichtung der Schwere der Schuld an das erkennende Gericht bindet (sog. Schwurgerichtslösung). Zugleich sollten dadurch - wenn auch nicht ausdrücklich vermerkt - die Verbüßungszeiten verkürzt werden.

Die Rechtsprechungspraxis nach dem BVerfG-Urteil von 1992 hat sich - soweit dies gegenwärtig überschaubar ist - in puncto Verbüßungszeit kaum geändert. Es mehren sich vielmehr die Anzeichen dafür, dass sich die Haftzeiten verlängern. Mit der Schuldschweregewichtung ist der Spielraum für die Dauer der Verbüßungszeit nach oben hin offen. Es gibt keine allgemein gültigen, klaren, nachvollziehbaren Kriterien für die Umrechnung der Schuldschwere in Mindestverbüßungszeit. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Trennung zwischen der Schuldschweregewichtung bzw. ihrer Umrechnung in Mindestverbüßungszeit einerseits und der Kriminalprognose andererseits ist praktisch kaum umzusetzen. Neuere Einzelfallentscheidungen zeigen, dass in die Begründungen zur Festsetzung der Mindestverbüßungszeit durchaus einfließen: die Beurteilung der Führung des Gefangenen im Vollzug und seiner Einsicht in das Unrecht der Tat.

Das Festhalten an der Schuldschwereklausel - ein im internationalen Vergleich einmaliges Relikt - bringt erhebliche Probleme in der praktischen Vollzugsgestaltung mit sich. Eine gesicherte Vollzugsplanung, die für einen auf Resozialisierung zielenden Vollzug unentbehrlich ist, wird kaum möglich, da ein potentieller auf die Kriminalprognose abgestellter Entlassungstermin mit dem Argument der besonderen Schwere der Schuld verweigert werden kann. In einer Reihe sog. Altfälle mussten bereits gewährte Vollzugslockerungen wieder ausgesetzt werden. Für die betroffenen Gefangenen selbst brachte das BVerfG-Urteil daher keinen Zuwachs an Rechtssicherheit.

Insgesamt hat sich die Rechtsanwendungspraxis durch die höchstrichterlichen Entscheidungen kaum beeindrucken lassen. Die durchschnittlichen Verbüßungszeiten bei lebenslanger Freiheitsstrafe blieben seit 1945 relativ konstant bei etwa 20 Jahren. Jeder sechste zur lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilte stirbt während seiner Haftzeit. Mit der Einführung des § 57a StGB, der Möglichkeit der bedingten Entlassung, ist die Gnadenpraxis faktisch abgeschafft worden. Damit ist individuellen Lösungen ebenfalls die Grundlage entzogen.

2. Kriminologische und vollzugspraktische Gründe für die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe:

Die lebenslange Freiheitsstrafe widerspricht der Intention des Strafvollzugsgesetzes, das Gefangene zu einem Leben in sozialer Verantwortung befähigen soll.

Aus dem Ziel des Strafvollzugsgesetzes resultiert, dass Verurteilten - zeitlich absehbar - eine Chance eingeräumt werden muss, sich persönlich zu entwickeln und auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten. Die lebenslange Freiheitsstrafe führt bei Inhaftierten zu Perspektivlosigkeit, Anpassungsverhalten und ausgeprägten Haftschädigungen, die ein späteres Leben in Freiheit erheblich beeinträchtigen und eine Integration erschweren. Das generelle "open end" der Strafe setzt den Verurteilten über Jahrzehnte einem dem Persönlichkeitswachstum kontraproduktiven inneren und äußeren Konformitätsdruck aus. Darüber hinaus konterkariert die lebenslange Freiheitsstrafe die resozialisierenden und integrativen Bemühungen der Straffälligenhilfe innerhalb und außerhalb des Vollzuges. Während der Haft verhindert die Unklarheit des Entlassungszeitpunktes eine gezielte Vollzugsplanung in den Bereichen Ausbildung, Vollzugslockerungen und Entlassungsvorbereitung.

Auch die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat für die vor der Entscheidung bereits zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten wenig Klarheit geschaffen, sondern für viele, bereits langjährig inhaftierte "Lebenslängliche" zu erneuten Verunsicherungen geführt. Die Dauer der Haft und ihre entsozialisierende Wirkung, die bei lebenslänglich Verurteilten in besonderem Maße gegeben ist, führt schließlich dazu, dass sich die Kriminalprognose, auf die es bei der Entscheidung der Vollstreckungskammer nach § 57a StGB nach der heute geltenden Rechtslage im wesentlichen ankommt, im Laufe der Haftzeit nicht verbessert, sondern verschlechtert.

Wenn der Rest einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird und aus irgendeinem Grund - z. B. aufgrund der Begehung eines geringfügigen Delikts - ein Bewährungswiderruf erfolgt, so wird die lebenslange Freiheitsstrafe weitervollstreckt. Somit hat sich für diese Straffälligen, deren lebenslange Freiheitsstrafe vor der Einführung des § 57a StGB nach einer gnadenweisen Aussetzung in eine zeitige umgewandelt werden konnte, die Situation verschlechtert.

Die lebenslange Freiheitsstrafe verhindert keine zukünftigen Straftaten.

Die abschreckende Wirkung (negative Generalprävention) der lebenslangen Freiheitsstrafe ist empirisch nicht zu belegen. Die im Menschen stark verankerte Tötungshemmung wird nur durch außergewöhnliche Bedingungen außer Kraft gesetzt. Solche Bedingungen (sieht man von Kriegs- oder totalitären politischen Situationen ab) sind im Einzelfall gekennzeichnet durch ein Zusammentreffen langanhaltender Konfliktsituationen und spezifischer, situativer

Konstellationen, die nicht bewältigt werden - und zwar unabhängig von der Höhe einer angedrohten Strafe. Somit kommt der lebenslangen Freiheitsstrafe in generalpräventiver Hinsicht keine Bedeutung zu. Darüber hinaus rechtfertigt die alleinige Vermutung einer generalpräventiven Wirkung nicht den dauerhaften Ausschluss eines Täters aus der Gesellschaft.

Die Intention der sog. positiven Generalprävention, nämlich entsprechend der Annahme des Bundesverfassungsgerichts, dass "die Androhung und Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe für den Rang von Bedeutung ist, den das allgemeine Rechtsbewusstsein dem menschlichen Leben beimisst", kann durch Androhung einer zeitigen Freiheitsstrafe ebenso erreicht werden. Glaubt man an die verhaltenssteuernde und morabildende Funktion des Rechts, wäre hierfür die Voraussetzung eine Hierarchisierung des Sanktionensystems analog zur Hierarchisierung der zu schützenden Werte. Da aber ohnehin andere Sozialisationsfaktoren für die Moralbildung von entscheidenderer Bedeutung sind als das Strafrecht, kommt der positiven Generalprävention im Hinblick auf die lebenslange Freiheitsstrafe nur äußerst geringe Bedeutung zu.

Auch in spezialpräventiver Hinsicht ist die lebenslange Freiheitsstrafe nicht zu rechtfertigen, da die Rückfallquote nach Morddelikten, die zu einem erheblichen Anteil einer Folge unbewältigter Konflikte in spezifischen Beziehungskonstellationen sind, weitaus niedriger ist als die nach anderen Delikten. Die einschlägige Rückfallquote nach Verbüßung einer lebenslangen Freiheitsstrafe liegt bei 0,7 Prozent. Für die Einzelfälle, bei denen kein Zweifel an einer dauerhaften Gefährlichkeit besteht, gibt es sichere Unterbringungsmöglichkeiten außerhalb des Strafvollzugs. Damit ist auch das letzte Argument für die Beibehaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe, nämlich das der Sicherung der Gesellschaft, nicht stichhaltig, denn zum Zeitpunkt der Verurteilung wegen Mordes lässt sich das Ausmaß der Gefährlichkeit eines Täters nach Verbüßung einer langen Haftstrafe nicht feststellen. Angesichts der Auswirkungen langjähriger Inhaftierung ist die Verhängung lebenslanger Freiheitsstrafe in spezialpräventiver Hinsicht eher schädlich, was eine spätere Integration betrifft.

Die lebenslange Freiheitsstrafe wird auch den Opfern nicht gerecht.

Die lebenslange Freiheitsstrafe trägt nicht dazu bei, eine Wiedergutmachung gegenüber dem Opfer zu bewirken, denn sie kommt bei nicht wiedergutzumachenden Folgen einer Straftat zur Anwendung. Insofern gilt die Tatsache, dass das Strafrecht zum Zeitpunkt seiner Anwendung bereits versagt hat, für den Mord in besonderer Weise. Aber auch den Angehörigen eines Mordopfers wird die Verurteilung des Täters zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe nicht gerecht, denn diese verstellt letztlich den Blick dafür, dass die Gesellschaft den Angehörigen bei der Bewältigung der Folgen ihres Leids keine Hilfe leistet.

Hinter dem für die Verurteilung zu lebenslänglichen Strafen herangezogenen Prinzip der Schwere der Schuld, die sich letztlich durch eine Haftstrafe nicht ausgleichen lässt, verbirgt sich staatliche Vergeltung. Schuld und Reue sind rein persönliche Erfahrungen, die sich jeder adäquaten Betrachtung und Wertung durch Mitmenschen entziehen. Vergeltung und Rache

aber dürfen als Strafzweck in einem säkularen Staat und einer humanen Gesellschaft, die Gewalt sowohl als Tat aber auch als Strafe ablehnen sollte, keinen Bestand haben.

3. Theologisch-ethische Gründe für die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe:

Die lebenslange Freiheitsstrafe widerspricht dem christlichen Menschenbild.

Eine christlich bestimmte theologische Anthropologie schreibt die Würde des Menschen ausschließlich seinem Personsein an sich zu, ohne Rücksicht auf seinen äußeren und inneren Wert. Geschaffen nach Gottes Bild kann der Mensch sein Personsein und seine Würde zwar verfehlen, aber nicht vernichten. Beides entzieht sich letztendlich der Verfügungsgewalt Dritter.

Auch dem Menschen, durch den Menschenleben zerstört und vernichtet wurden, entzieht sich Gottes Treue nicht. Aus christlicher Sicht darf die "Verabscheuung der Tat" nicht zu einer Gleichsetzung mit der "Verabscheuung des Täters" führen. Die Tat des Kain, der seinen Bruder mordet, zieht nicht Vergeltung für den Täter nach sich, sondern neben der Vertreibung den besonderen Schutz Gottes (Genesis 4, 1-6). Der Täter erhält eine Garantie des Bestandes seines Lebens (Kainsmal), das mehr meint als bloßes "Überlebenlassen". Menschlichem Ausgleichs- und Vergeltungsdenken wird ein Riegel vorgeschoben.

In unserem Strafrecht wird für die Tat, die der Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe vorausgeht, einer undifferenzierten Gleichsetzung der Inkriminierung von Tat und Täter Vorschub geleistet: Der sog. "Mörderparagraf" (§ 211 StGB) ist der einzige im gesamten Strafrecht, der von seinem Ansatz her nicht zwischen Tat und Täter zu unterscheiden scheint. Grundmerkmal christlichen Menschenbildes ist jedoch gerade diese Differenzierung: Täter als Person und Tat als einmalige Handlung dürfen nicht in eins gesetzt werden.

Im Leben Jesu wird immer wieder deutlich, dass Gott besonders auf der Seite der Armen, der Ausgegrenzten, der Sünder, der Schwachen, der Kranken steht. Dies deutlich zu machen, ist unverzichtbare Aufgabe christlicher Verkündigung und Diakonie. Jesu Botschaft steht nicht im Horizont abstrakter Gottesverkündigung. Sie ist "parteiisch" im Sinn solidarischer Wegbegleitung derer, die Not leiden oder gesellschaftlich ausgegrenzt sind. Die Gerichtsrede des Matthäus-Evangeliums (Matthäus 25, 31-46) bindet unsere Begegnung mit Jesus, die nach christlichem Verständnis auch Weg der Gotteserkenntnis ist, an unsere Einstellung und unser Verhalten diesen Menschen gegenüber. Wenn Menschen in Gefangenschaft sind, stellt dies für Christen daher eine besondere Herausforderung dar.

Strafen, die Gefangenen in der Praxis keine Perspektiven lassen und vom Ansatz her einer selbstbestimmten Persönlichkeitsentfaltung den Weg versperren, widersprechen der Praxis Jesu.

Das Leben Jesu zeigt die uneingeschränkte Vergebungsbereitschaft Gottes (z. B.: Gleichnis vom verlorenen Sohn; Lukas 15, 11-32). Ihren deutlichsten Ausdruck findet sie im Kreuzestod Jesu. Die Vergebungsbereitschaft Gottes ist Auftrag für uns und macht uns deutlich, dass Schuld nicht etwas Unendliches und Absolutes ist und vor Gott nicht das letzte Wort hat.

Die lebenslange Freiheitsstrafe widerspricht dem christlichen Verständnis von Schuld, Ausgleich und Versöhnung.

Schuld im theologischen Sinn ist nicht deckungsgleich mit einem juristisch bestimmten Schuldverständnis. Die gerichtliche Bewertung der "Schuldschwere" bei der Verhängung und im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe hat für den theologischen Schuldbegriff keine Bedeutung. Die lebenslange Freiheitsstrafe schreibt "Schuld" im juristischen Sinne endgültig fest. Sie fordert durch ihre Vollzugspraxis - etwa bei der Klärung der Frage vorzeitiger Entlassungen - zu immer neuer Schuldfestlegung heraus. Sie rechnet zeitlich unbefristet zerstörtes Leben auf und entspricht daher eher einem Vergeltungsdenken als dem eines - sicherlich sehr schweren, dennoch nicht unmöglichen - Ausgleichs und Neuanfangs.

Erfahrung, Eingeständnis und Ausgleich von Schuld stehen im Zentrum christlichen Denkens. Kein Mensch kann als so verloren oder verderbt angesehen werden, dass er als "unrettbar" aufgegeben wird. Das christliche Verständnis sieht in jedem Menschen einen Bruder oder eine Schwester - in ihm oder in ihr das Antlitz Jesu - unabhängig von seinen Taten und von seinem konkreten Leben.

Biblisches Denken setzt die Existenz des Menschen als eines in Schuld Gefallenen und damit als "Sünder" vor Gott voraus. Gott will nicht den Tod, die endgültige Bestrafung des Sünders, sondern seine Bekehrung und Umkehr. Im Vordergrund steht die Sensibilisierung für ein allgemeines Schuldbewusstsein. Primär ist nicht die Verurteilung, sondern die Suche nach einem Neuanfang: "Wer von euch ohne Sünde ist, werfe als erster einen Stein auf sie!" (Johannes, 8,7).

Auch Menschen, die Leben vernichtet oder zerstört haben, sollte so begegnet werden, dass sie keine Festsetzung ihrer Schuld von außen bis an ihr Lebensende begleitet, sondern dass Wege zu Schuldkenntnis und -annahme und damit Wege der Umkehr aufgezeigt werden. Die lebenslange Freiheitsstrafe verhindert diesen Prozess, weil sie in der Praxis Perspektiven zumauert und ein Denken behindert, das die Rücksicht auf Schwäche und Schuldverfallenheit des Menschen als Ausdruck seiner Begrenztheit und als Wesensmerkmal seiner Existenz zulässt.

Im Namen des Volkes sollten Christen als Teil dieses Volkes die Einlösung der entsprechenden Vater-unser-Bitte um Vergebung "Wie auch wir vergeben unseren Schuldigern" nicht erst für "den Himmel" erwarten, sondern "wie im Himmel, so auf Erden" deutlich machen; d.h., auch schon in der Behandlung derer, die durch schwerste Delikte "Schuld" auf sich geladen haben und auf Vergebung und Versöhnung angewiesen sind.

Beides, Vergebung und Versöhnung kann sich der Mensch nach christlichem Verständnis nicht verdienen. Sie können nur geschenkt werden. Im Leben Jesu zeigt sich: Gott gewährt Vergebung und Versöhnung ohne Vorleistung, ohne Vorbedingung. Über die Größe der Schuld,

die "Schuldschwere" im theologischen Sinn, steht keinem Menschen ein Urteil zu, weil keiner sich anmaßen kann, zu beurteilen, wie groß im Einzelfall das Maß an Freiheit war und das Maß an Fremdbestimmung, für das selbst im Einzelfall immer auch gesellschaftliche Strukturen und Machtverhältnisse Verantwortung tragen.

Die Vergebungsbereitschaft gegenüber dem Täter schmälert nicht die Solidarität mit dem Leid des Opfers. Das Leid des Opfers bedarf einer eigenen adäquaten Wertschätzung; das Leid des einen wiegt das Leid des anderen nicht auf. Leid ist unverrechenbar und unteilbar.

Ziel allen Strafens kann nur sein: eine Gemeinschaft wiederherzustellen, die es sich nicht nur de jure, sondern de facto zur Aufgabe macht, das Maß an Fremdbestimmung auch für den gefangenen Menschen so niedrig wie möglich zu halten. Das Gegenteil ist in der Praxis lebenslanger Freiheitsstrafe der Fall. Die Einsicht in eigene Schuld - in einem moralisch-theologischen Sinn - wird durch die gegenwärtige Praxis der lebenslangen Freiheitsstrafe weitgehend verhindert. Sühne kann durch den Vollzug nicht erzwungen werden. Sie stellt vielmehr eine aktive sittliche Leistung dar, indem der Schuldige sich seiner Schuld und ihren Konsequenzen stellt.

Die lebenslange Freiheitsstrafe widerspricht den Bedingungen menschlicher Begrenztheit.

Menschliches Handeln aus christlicher Sicht ist immer begrenzt und kann sich nicht absolut setzen. Die Kontingenz menschlichen Daseins ist geradezu sein Kennzeichen. Folglich kann sich der Mensch nie zu absoluten Urteilen und zu absoluten Feststellungen aufschwingen. Versucht er es, berührt er gleichsam den Kompetenzbereich Gottes.

Wenn im Alten Testament von Hybris gesprochen wird, dann immer, wenn Menschen sich an die Stelle von Gott stellen und Unbedingtes, Endgültiges setzen wollen. Die Todesstrafe ist ein solches Urteil und - trotz kontroverser Positionen im kirchlichen Bereich - vom biblischen Denken her nicht legitimiert. Auch ein Urteil "lebenslang" überschreitet als absolutes Urteil den menschlichen Kompetenzbereich. Es spiegelt den Wunsch, angesichts einer absoluten Tabuverletzung eine entsprechende Antwort zu finden. Es zeigt sich als "Spiegelstrafe" - Leben gegen Leben.

Wer Gott zutraut, dass er unser Leben und unsere Geschichte in seine Hand geschrieben hat, dass er uns mit seiner Versöhnung begleitet und uns im Tod auffängt, der ist davon erlöst, sich an die Stelle Gottes setzen zu müssen.

Düsseldorf/Münzenberg, August 1994

Werner Nickolai

Josef Rüssmann

Vorsitzender der Katholischen Arbeits-Gemeinschaft Straffälligenhilfe

Vorsitzender der Konferenz der katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland